

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU240037-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss vom 24. Juni 2025
(im Dispositiv)

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

B. _____,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes Gossau vom
24. Juni 2024 (GV.2024.00008 / SB.2024.00010)**

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 480.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens und Rechtsmittelverfahrens werden den Parteien je hälftig auferlegt und mit dem Kostenvorschuss des Klägers verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Schlichtungskosten im Umfang von Fr. 210.– und den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 240.– zu ersetzen.
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Kläger verpflichtet hat, die Betreuung Nr. ... beim Betreibungsamt Hinwil löschen zu lassen, bzw. dabei mitzuwirken, dass diese gelöscht wird.
5. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien für das Schlichtungsverfahren und das zweitinstanzliche Verfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet haben.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Die Parteien können innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung an schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 8021 Zürich, eine Begründung dieses Entscheides verlangen (Art. 318 Abs. 2 i.V.m. Art. 239 Abs. 2 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.
Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Zürich, 24. Juni 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
ip